

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 20. September 2022

Jahrgang 2022, Nr. 36

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
245 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl des Landrates / der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke am 15.01.2023	224	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
246 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	226		

245

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke am 15.01.2023

Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Frau Anna Katharina Bölling, ist zum 01.09.2022 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden. Es ist somit eine Neuwahl durchzuführen.
Die Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde hat den Termin für die Neuwahl auf den 15.01.2023 festgelegt. Eine mögliche Stichwahl findet am 29.01.2022 statt.

Gemäß § 75b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung -KWahlO- vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2020 (GV.NRW. S. 312d) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landratswahl am 15.01.2023 auf.

Die Wahlvorschläge sind bei der

Kreiswahlleiterin
Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 13
32423 Minden
(Kreishaus, Zimmer 201)

einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 15 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV.NRW: S. 412), am

Donnerstag, den 17. November 2022, 18.00 Uhr.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 17. November 2022 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können bei mir angefordert (Tel. 0571/807-22011, E-Mail: wahlbuero@minden-luebbecke.de) oder im Kreishaus in Minden, Portastraße 13, Zimmer 201, nach vorheriger Terminabsprache persönlich abgeholt werden. Die Vordrucke stehen auch im Internet-Auftritt des Kreises Minden-Lübbecke unter der Adresse <https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Wahlen/Landratswahlen-15-1-2023/> im PDF-Format zur Verfügung.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern /Einzelbewerberinnen) eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (kreis Minden-Lübbecke) hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder-oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Landrates/der Landrätin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Landrates/der Landrätin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

-Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers/der Wahlvorschlagsträgerin gekennzeichnet werden;

-Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), Staatsangehörigkeit sowie E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).

2.3 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 300 Wahlberechtigten des Kreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 300 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

-Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, ggf. auch die Kurzbezeichnung, sofern eine verwendet wird, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.

-Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind von dem/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich auszufüllen.

-Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von der/von dem Träger/in des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

-Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren (späteren) Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in ist zulässig. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

-Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren (späteren) Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in ist zulässig.

2.5 Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen/keine anderen/andere als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46d Abs. 3 KWahlG). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14c KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt.

2.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

-Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Landrat/zur Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

-Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

-Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

-Sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates/der Landrätin sind spätestens bis zum 59. Tag vor der Wahl, Donnerstag den 17. November 2022, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), bei der Wahlleiterin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13,32423 Minden, Zimmer 201, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Minden, den 19. September 2022

Die Kreiswahlleiterin
gez.Cornelia Schöder

246

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 37	Redaktionsschluss	15.09.2022	Ausgabe	22.09.2022
Nr. 38	Redaktionsschluss	29.09.2022	Ausgabe	06.10.2022
Nr. 39	Redaktionsschluss	13.10.2022	Ausgabe	20.10.2022
Nr. 40	Redaktionsschluss	27.10.2022	Ausgabe	03.11.2022

Herausgeber: Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich online.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite <https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt/> des Kreises Minden Lübbecke.
Das Amtliche Kreisblatt kann per Anfrage an den Herausgeber abonniert werden- (Tel.: 0571/807 22020 oder E-Mail: j.piechotta@minden-luebbecke.de)